GEMEINDE MARTENSRADE

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet der Biogasanlage des Hofes Schien,
nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und
südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Begründung

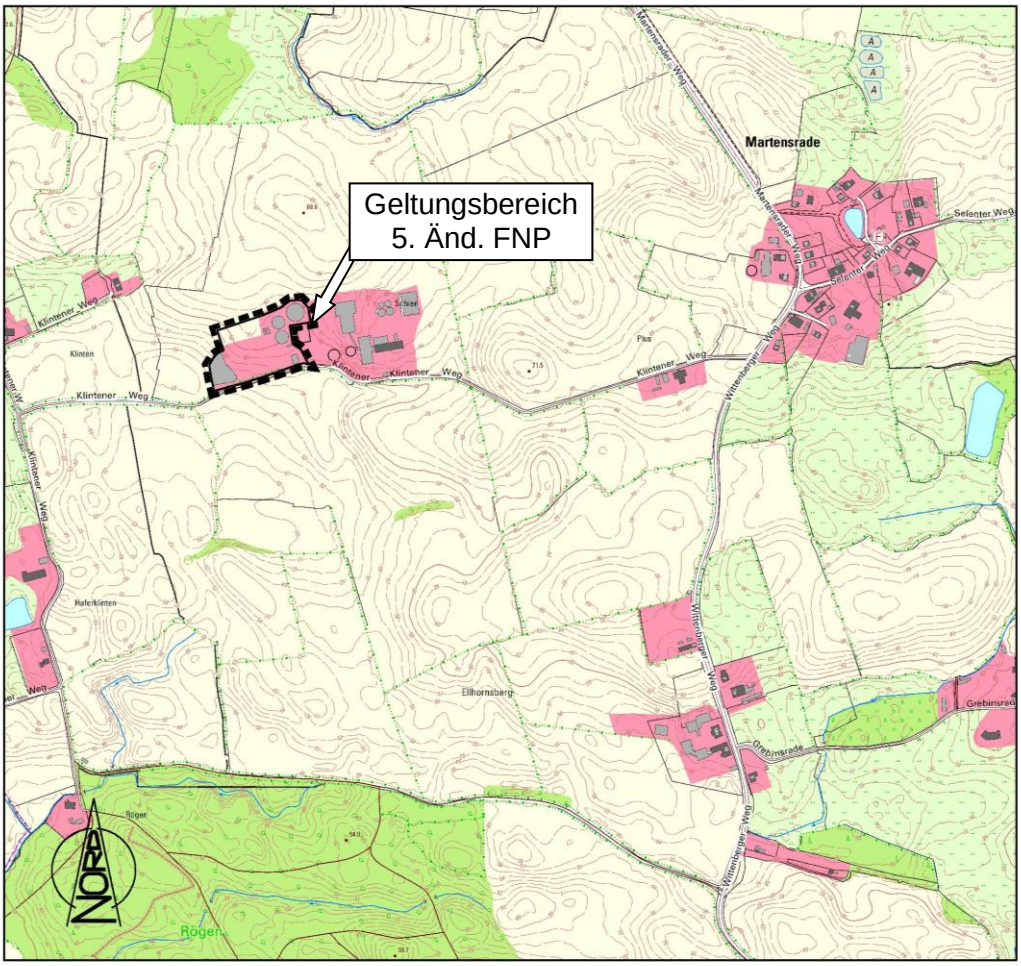

Kreis Plön

Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3

2. Übergeordnete Planungsvorgaben ... 3

3. Vorhandene und geplante Nutzungen ... 4

4. Immissionsschutz ... 5

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung ... 6

6. Umweltbericht ... 7

6.1 Einleitung ... 7

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden ... 10

6.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 10

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ... 22

6.2.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG ... 27

6.2.4 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 27

6.2.5 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten ... 28

6.2.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ... 28

6.3 Zusätzliche Angaben ... 28

6.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren ... 28

6.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 28

6.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) ... 28

6.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes ... 29

6.5 Referenzen ... 29

1. Allgemeines

Das Plangebiet liegt westlich der bebauten Bereiche des Ortsteils Martensrade und weist eine Größe von ca. 1,58 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Da das Plangebiet künftig als 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Gewinnung erneuerbarer Energien - Biogasanlage' dargestellt werden soll, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Martensrade planerisch vorbereitet werden. Es ist beabsichtigt, die Menge des erzeugten Biogases am Standort der Anlage sowie die Feuerungswärmeleistung am Standort eines neuen BHKW's zu erhöhen. Der Betreiber strebt nämlich die Errichtung eines weiteren externen Blockheizkraftwerkes an, das mit dem Biogas der Biogasanlage im Plangebiet gespeist werden soll. Zu diesem Zweck soll im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ein 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Gewinnung erneuerbarer Energien - Biogasanlage' dargestellt werden.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Martensrade ist dem Nahbereich der Gemeinde Selent zugeordnet, die nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Martensrade als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Martensrade im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst "[…] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. […] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt

werden," so heißt es hierzu in Ziffer 4.7.2 des LEP. Zudem liegt die Gemeinde im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 4.5 aus: "Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden."

Auch der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) führt unter Kapitel 7.4 aus, dass die dezentrale Stromversorgung zum Beispiel durch Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke im Planungsraum weiter ausgebaut werden soll. "Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen […]."

Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 2000, weist die Gemeinde Martensrade ebenfalls als 'ländlichen Raum' sowie als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus. Östlich der bebauten Bereiche ist ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird überwiegend von dem Betriebsgelände der Biogasanlage eingenommen. In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Das entstandene Gas wird dann in zwei auf dem Gelände vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Ein weiterer Satellit befindet sich bereits im Ort Martensrade und beliefert die Einwohner mit Wärme. Der Satellit besteht aus zwei BHKW's mit einer Leistung von jeweils 265 kW. Als organisches Material werden nachwachsende Rohstoffe wie Mais und Gras sowie Gülle verwendet. Gegenwärtig werden in der Biogasanlage 2,1 Millionen Normenkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt. Die Feuerungswärmeleistung liegt bei 1,138 MW. Im Jahr werden jeweils 2.205.330 kWh Strom an der Anlage und am Satellitenstandort produziert.

Im Westen des Betriebsgeländes befinden sich Siloplatten und eine Lagune. Östlich und nordöstlich der Siloplatten sind die BHKWs, die Gärbehälter sowie der Fermenter und die ergänzenden technischen Anlagen sowie ein Büro vorzufinden. Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist im Norden zum Teil durch einen Havariewall eingefasst. Im Süden befindet sich ein Knick. Die Fläche im Nordwesten des Plangebietes, die bei Bedarf für zusätzliche bauliche Anlagen vorgesehen ist, wird gegenwärtig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet leicht bewegt. Es fällt von Nordosten nach Südwesten um ca. 4 m ab. Die mittlere Höhe des Plangebietes beträgt ca. 60 m über NHN.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Darüber hinaus ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Martensrade zu schaffen. Die vorhandene Biogasanlage in der Gemeinde Martensrade ist ursprünglich auf Grundlage des § 35 BauGB und den Außenbereichsvorschriften genehmigt worden. Es ist beabsichtigt, die vorhandene Biogasanlage zu erweitern und die Menge des erzeugten Biogases sowie die Feuerungswärmeleistung insgesamt zu erhöhen. Gegenwärtig werden 2,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr hergestellt. Künftig soll die Produktion um weitere ca. 1,1 Millionen Normkubikmeter pro Jahr erweitert werden, so dass künftig auf der Biogasanlage insgesamt 3,2 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden. Der Betreiber der Biogasanlage im Plangebiet strebt eine Steigerung hinsichtlich der Stromproduktion und den Anschluss eines neuen Nahwärmenetzes an. Es ist keine Erweiterung oder bauliche Veränderung des Betriebsgeländes, keine Änderung des Anlagenkonzeptes und keine Veränderung bei den Verkehrswegen gegenwärtig geplant. Im Nordwesten soll aber eine Fläche für den Bau eines zusätzlichen Gärrestelagers, einer weiteren Siloplatte, eines weiteren Gaslagers oder einer Gärresteaufbereitung bei Bedarf vorgehalten werden. Im Rahmen der Planaufstellung soll zudem der Havarieschutz verbessert werden. Die Maisanbauflächen werden erhöht werden, um die Anlage zu versorgen.

Mit der geplanten Erweiterung fällt die Biogasanlage dann nicht mehr unter die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanänderung erforderlich wird. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 vorbehalten.

4. Immissionsschutz

Die vorhandene Biogasanlage (BGA) wurde im Jahr 2010 vom Kreis Plön zunächst ohne Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens im Rahmen des Baurechts genehmigt. Zuletzt wurde am 28.01.2013 vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Regionaldezernat Mitte, ein Genehmigungsbescheid zur Erhöhung der Gasproduktionskapazität erteilt. Im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage um ein zweites Blockheizkraftwerk wurde vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen am 30. Mai 2016 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich im nicht überplanten Außenbereich von Martensrade. Die Schutzbedürftigkeit dieser Gebäude wird nach Angabe des Amtes Selent-Schlesen wie Dorfgebiet (MD) eingestuft. Es wurde angestrebt, am nächstgelegenen fremden Wohnhaus nachts einen Beurteilungspegel einzuhalten,

der um mindestens 6 dB unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Dorfgebiete liegt.

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, dass durch den Normalbetrieb der erweiterten Biogasanlage an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber und nachts um mindestens 7 dB unterschritten werden. Damit werden die zu stellenden schalltechnischen Anforderungen erfüllt und es können gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 2 der TA Lärm Vorbelastungen durch andere Betriebe und Anlagen bei den Berechnungen außer Ansatz bleiben. Beim an bis zu 10 Tagen stattfindenden Einlagerbetrieb von Silage werden tagsüber die Richtwerte der TA Lärm eingehalten. In seltenen Ausnahmefällen wird in diesem Zeitraum auch nachts Silage eingelagert. Dabei werden die erhöhten Richtwerte für seltene Ereignisse nach Abschnitt 6.3 TA Lärm eingehalten.

Die Anforderungen der TA Lärm an Maximalpegel werden beim Betrieb der erweiterten BGA an den maßgeblichen Immissionsorten (IO 1) erfüllt. Da es lediglich beabsichtigt ist, die Menge des produzierten Biogases zu erhöhen und damit keine zusätzlichen Lärmimmissionen verbunden sind, kann das Gutachten weiterhin als gültig angesehen werden.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung
Das Plangebiet wird über die Straße 'Klintener Weg' erschlossen. Bei der Straße 'Klintener Weg' handelt es sich bisher um einen Spurplattenweg. Dieser soll bis zur Einfahrt der Biogasanlage mit einer Asphaltdecke ertüchtigt werden.

In Richtung Osten führt der 'Klintener Weg' in die bebauten Bereiche des Ortsteils Martensrade. Von dort verläuft der 'Wittenberger Weg' / 'Martensrader Weg' in Richtung Norden zurB 202, die eine Querverbindung zwischen den Städten Oldenburg in Holstein und Schwentinental darstellt.

Die nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) 'Martensrade' befindet sich in ca. 900 m Entfernung vom Plangebiet am 'Wittenberger Weg'. Von dort verkehren die Buslinien 230 und 233.

Wasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Martensrade erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau.

Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und der Löschwasserentnahmestelle maximal 75 m

Luftlinie beträgt. Es befindet sich ein Hydrant in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Ob damit eine ausreichende Löschwasserversorgung auch für die Erweiterungsfläche gewährleistet ist, ist im weiteren Planverfahren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser
Das anfallende gering verunreinigte Oberflächenwasser wird dem Regenrückhaltebecken, das sich auf der anderen Straßenseite befindet, zugeführt.

Das anfallende mäßig verunreinigte und stark verunreinigte Oberflächenwasser wird der Lagune im Westen des Plangebietes zugeführt, von wo aus es später auf den Feldern ausgebracht wird.

b) Schmutzwasser
Das anfallende leicht verschmutzte Schmutzwasser wird der Lagune im Westen des Plangebietes zugeführt. Der anfallende Sickersaft (verschmutztes Wasser) wird dem Biogas-Prozess zugeführt.

Glasfaser
Das Plangebiet wird von der PYUR mit Glasfaser versorgt.

Gas und Elektroenergie
Zuständig für die Versorgung des Plangebietes ist die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfall
Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb

der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von etwa 1,58 ha. Die Fläche ist bereits größtenteils mit einem Betriebsgelände einer Biogasanlage bebaut. Lediglich ein kleiner Bereich im Nordwesten soll als Erweiterungsfläche dienen. Der Geltungsbereich ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen und soll zukünftig als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' dargestellt werden. Mit dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung sowie die Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge der vorhandenen Biogasanlage geschaffen werden.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerteilfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung der Erweiterungsfläche;

- Verschiebung eines Teils des vorhandenen Knickwalls für die Einfassung der Erweiterungsfläche;

- Anlage neuer, bepflanzter Havariewälle.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 6 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. …"

Landschaftsrahmenplan (2020)
Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen,
- Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG.

<u>Dichtezentrum für Seeadlervorkommen</u>
Gemäß Landschaftsrahmenplan hat sich der Seeadler "in den letzten Jahren innerhalb von Schleswig-Holstein nach Westen ausgebreitet und weist mit insgesamt 40 Revieren (2017) im Planungsraum knapp 40 Prozent des Landesbestandes auf. Hervorzuheben ist der Kreis Plön, der mit 23 Revieren die höchste Seeadlerdichte in Schleswig-Holstein hat. In den bereits genannten Seenplatten und Teichlandschaften finden die Seeadler so gute Nahrungsbedingungen, dass die Horste insbesondere am Großen Plöner See dicht beieinander liegen."

<u>Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,</u>
"Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie verbinden den Schutz und die nachhaltige Nutzung einer Kulturlandschaft und können auch der Arten- und Biotopvielfalt dienen. Sie sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzung von besonderer Bedeutung für die Erholung. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit sechs Naturparke." Das Plangebiet liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz.

Landschaftsplan (2002)
Im Landschaftsplan der Gemeinde Martensrade ist das Plangebiet sowohl in der Bestands- als auch in der Entwicklungskarte als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bisherige Nutzung als privilegierte Biogasanlage stand diesen Darstellungen auch nicht entgegen. Da nun die jährlich produzierte Gasmenge erhöht werden soll, entfällt jedoch die Privilegierung und das Plangebiet muss eine planungsrechtliche Grundlage durch die vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung erhalten. Da die eigentliche Biogasanlage jedoch schon besteht und baulich nur eine kleine Fläche als mögliche Erweiterung vorgesehen ist, wird die Überplanung keine größeren Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben, als es bisher schon der Fall ist. Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Abweichungen des Landschaftsplanes, sofern die Eingriffe ausgeglichen und die Anlage durch entsprechend bepflanzte Havariewälle eingegrünt wird.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000
Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Naturpark Holsteinische Schweiz
Das Plangebiet liegt im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft
Der Knick im Süden des Plangebietes ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:
Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage eingenommen. Die Ergänzungsfläche liegt im Nordwesten des bestehenden Betriebsgeländes und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet wird im Süden und Südwesten von einem Knick begrenzt, im Osten befindet sich die Hofstelle des Hofes Schien, im östlichen Bereich der

Nordgrenze befindet sich ein Knickwall. Lediglich im Nordwesten und Norden, an der neu entstehenden Plangebietsgrenze, ist keine Eingrünung bzw. kein Knick- oder Havariewall vorhanden. Die vorhandenen Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Zwischen der derzeit vorhandenen technischen Anlage und der Erweiterungsfläche befindet sich ein Abschnitt des Knickwalls, der sich an der Nordgrenze in Richtung Osten weiter fortsetzt. Der Wall entlang der Nordgrenze ist größtenteils bewachsen. Vorkommende Arten sind unter anderem Weiden, Hainbuchen, Hasel und Brombeeren. Dieser Knick wird größtenteils erhalten, jedoch wird der Abschnitt, der zwischen der Erweiterungsfläche und dem BHKW liegt, an die Nordgrenze der Erweiterungsfläche verschoben. Dieser kleine Teil ist auch derzeit unbewachsen. Von dort aus schließt sich dann ein zukünftig entstehender, neuer Havariewall an, der jedoch künftig bepflanzt werden muss. Südlich des Plangebietes verläuft der 'Klintener Weg', im Osten befindet sich die bestehende Hofstelle, in den anderen Himmelsrichtungen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die eigentliche Biogasanlage ist bereits vorhanden und wird nun als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogas' ausgewiesen. Weitere Flächenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Erweiterungsfläche hingegen ist noch unversiegelt. Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' auf der Ackerfläche (Erweiterungsfläche) wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen mit dem dafür erforderlichen Bodenabtrag durch die zukünftige Nutzung führen. Es ist vorgesehen, hier entweder ein weiteres Gärrestelager, eine weitere Siloplatte, ein weiteres Gaslager oder eine Gärresteaufbereitung zu errichten. Zudem werden Bodenmodellierungen durch die Teilverschiebung des vorhandenen Knickwalls und die Neuerrichtung der künftigen Havariewälle hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Die gesetzlich geschützten Knicks im und angrenzend an das Plangebiet werden, mit Ausnahme des Knickabschnittes beim BHKW, komplett erhalten. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 werden zudem für Neubauten eingehalten, weshalb die Knicks als unbeeinträchtigt beurteilt werden können.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine Bodenmodellierungen und keine weiteren Flächenversiegelungen. Das Betriebsgelände, wie es bisher vorhanden ist, würde bestehen bleiben.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "… Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. …"

Das Plangebiet besteht aus einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage, die Erweiterungsfläche aus einer Ackerfläche. Auf dem vorhandenen Betriebsgelände stehen für die Errichtung eines weiteren Gärrestelagers, einer weiteren Siloplatte, eines weiteren Gaslagers oder einer Gärresteaufbereitung die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung, da es bereits vollständig bebaut ist.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen. Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine stark frische Feuchtestufe mit einem sehr geringen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 4 und 5).

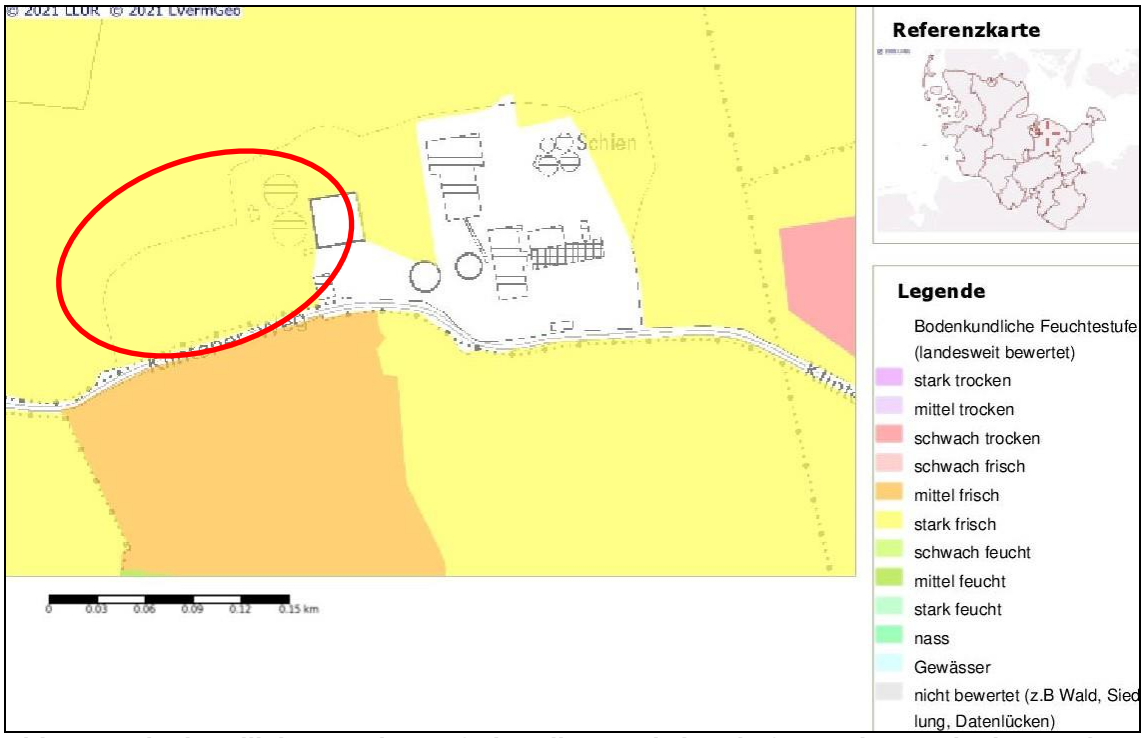

Abb. 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine stark frische Feuchtestufe ist für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht. Die Erweiterungsfläche wird als Ackerfläche genutzt, der verbleibende Bereich wird bereits von dem Betriebsgelände der Biogasanlage eingenommen.

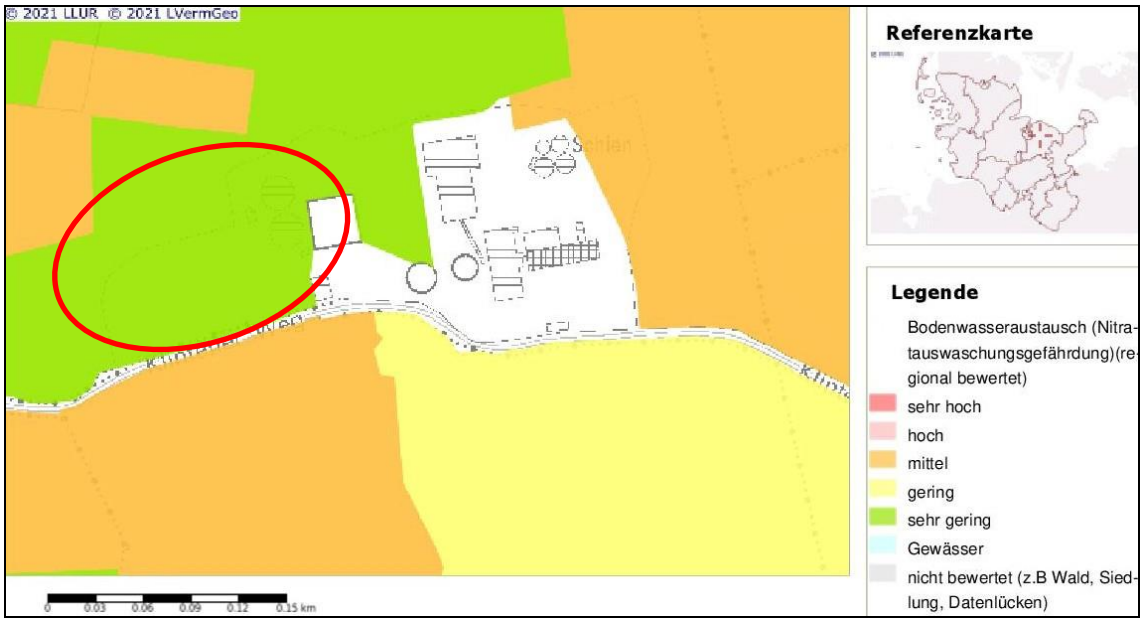

Abb. 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein sehr geringer Wasseraustausch vor, sodass ein geringes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als besonders hoch einzustufen (Abb. 6 - 8).

Abb. 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Abb. 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

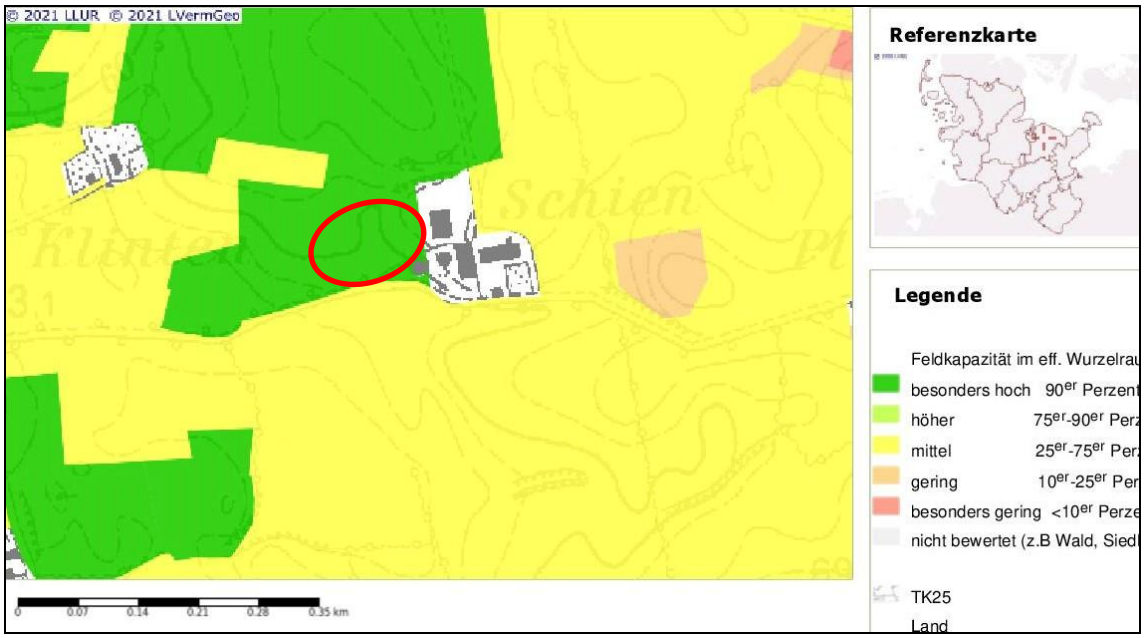

Abb. 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

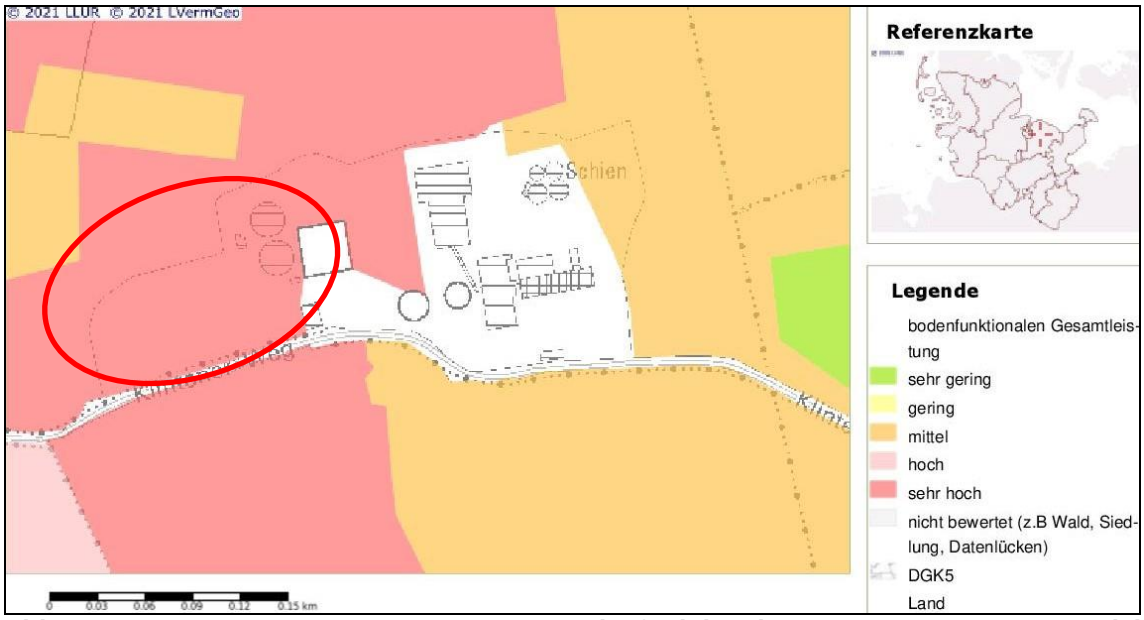

Abb. 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 9) stuft den Bereich des Betriebsgeländes insgesamt als sehr hoch ein.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenverdichtung der unversiegelten Böden als hoch und der Bodenerosionen als gering - mittel einzustufen (vgl. Abb. 10 bis 12). Im Bereich des Betriebsgeländes erfolgt keine Einstufung hinsichtlich Erosionen.

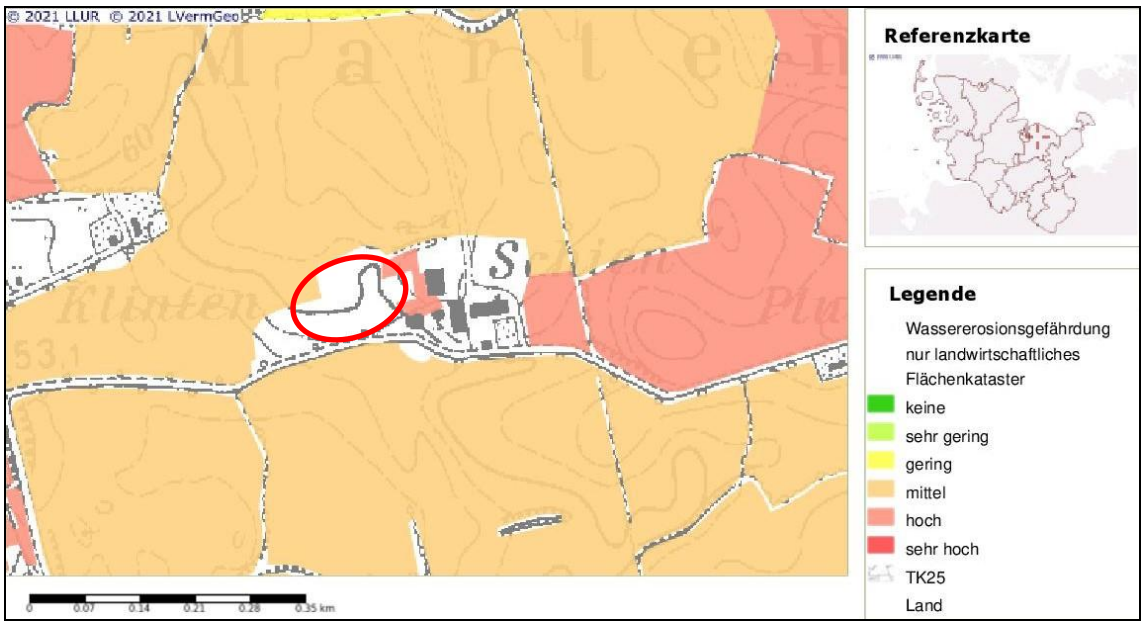

Abb. 10: Wassererosionsgefährdung (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

Abb. 11: Wassererosionsgefährdung (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

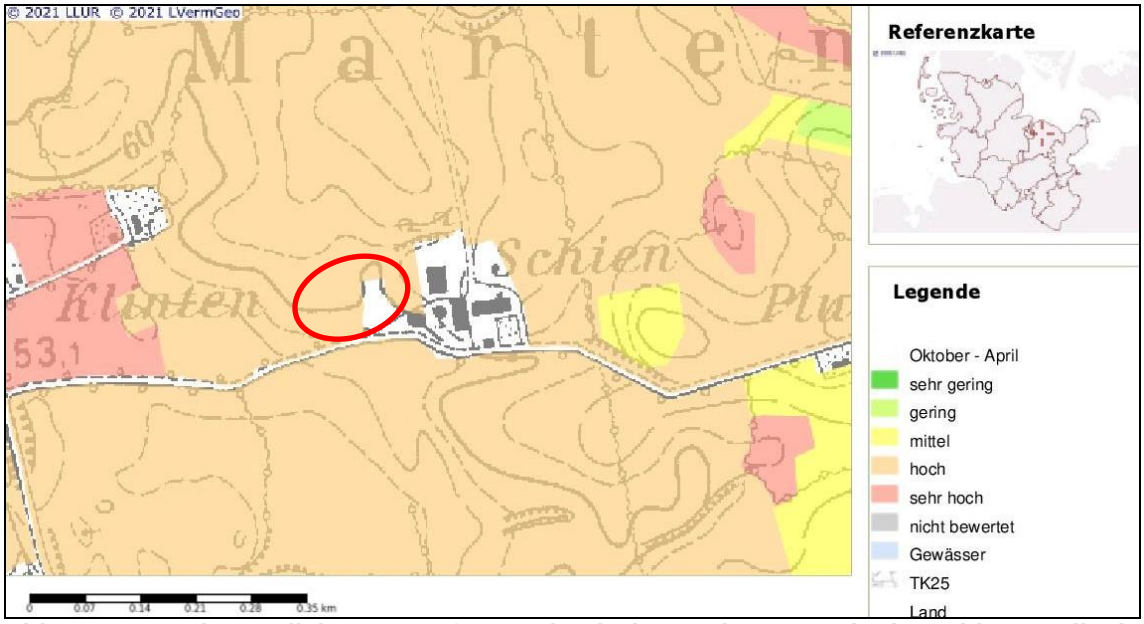

Abb. 12: Bodenverdichtung auf Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

Bei der Bodenverdichtung ist lediglich für die Ackernutzung in den Frühjahr- und Sommermonaten als mittel angegeben. Für Grünlandnutzung ganzjährig und Ackernutzung im Herbst/Winter besteht eine höhere Verdichtungsgefährdung. (vgl. Abb. 12).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 12 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Erosionen, jedoch empfindlich hinsichtlich Verdichtungen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in einem Archäologischen Interessensgebiet (Abb. 13) und nimmt damit in diesem Bereich

eine besondere Bedeutung ein. Es ist im weiteren Verfahren zu klären, ob archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

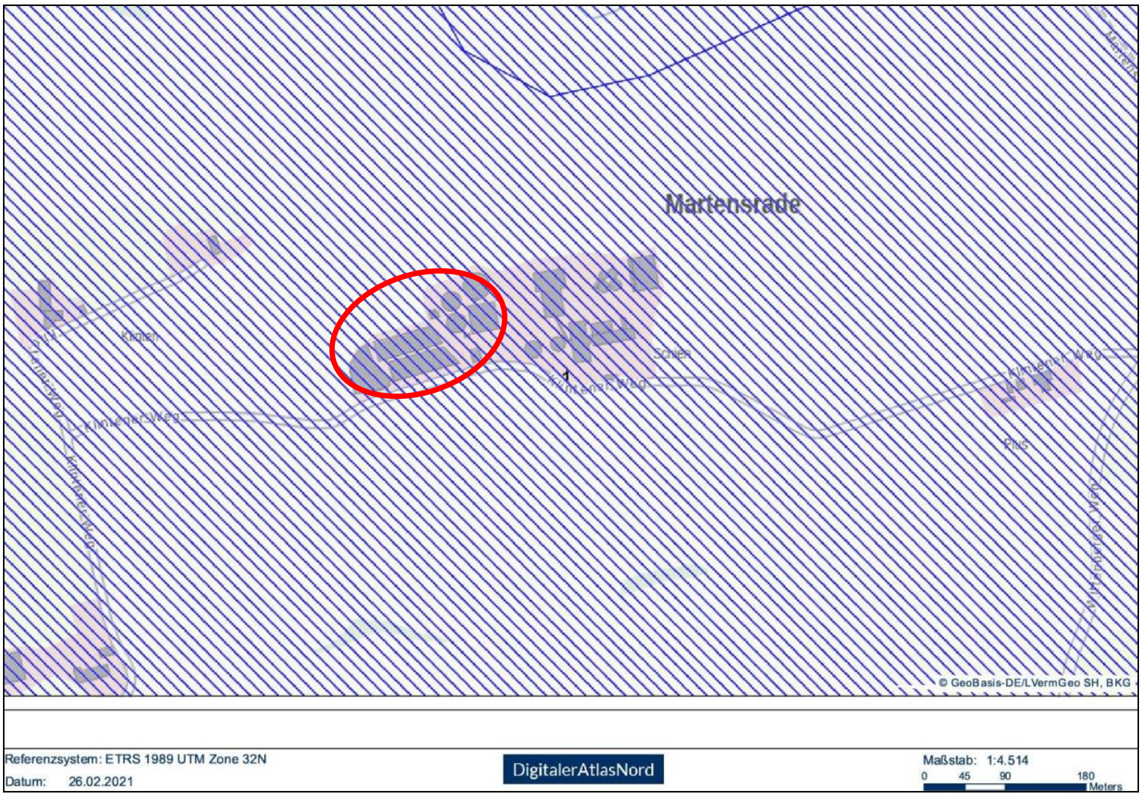

Abb. 13: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de)

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Parabraunerden. Dieser Bodentyp ist in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Lehmböden an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Südwesten nach Nordosten von ca. 54,00 m ü. NHN auf ca. 62,00 m ü. NHN (vgl. Abb. 14).

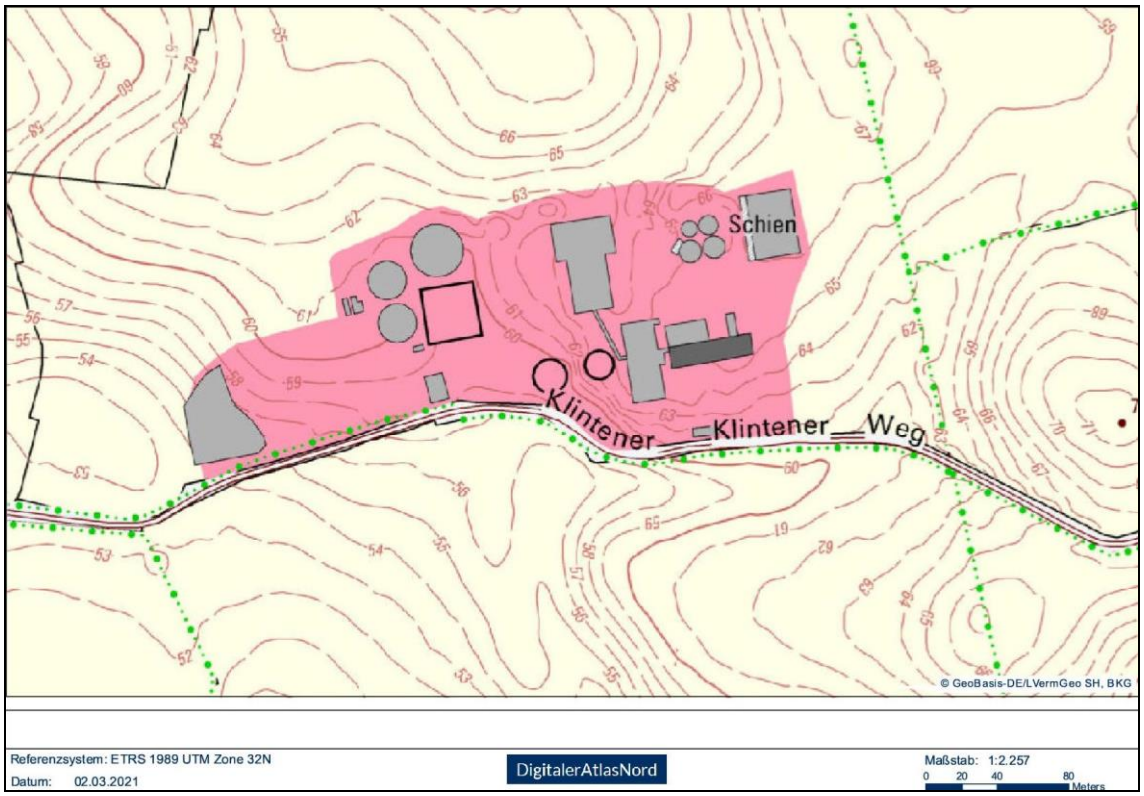

Abb. 14: Topographie des Plangebietes (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Der Großteil der Fläche würde weiterhin als Betriebsgelände der Biogasanlage genutzt werden, der Erweiterungsbereich weiterhin als Ackerfläche. Zusätzliche Flächenversiegelungen sowie Bodenmodellierungen und ein Eingriff in ein potentielles archäologisch bedeutsames Gebiet würden nicht stattfinden.

Bewertung
Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind unempfindlich hinsichtlich Erosionen, jedoch empfindlich hinsichtlich Verdichtungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt. Es wird in ein archäologisches Interessensgebiet eingegriffen.

Im Kapitel 6.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Eine Regenwasserlagune ist auf dem Betriebsgelände, eine Güllelagune auf der direkt benachbarten Hofstelle und ein Regenrückhaltebecken auf der gegenüberliegenden Straßenseite anzutreffen.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann allerdings davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht, d. h. der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 6.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft
Das Plangebiet besteht überwiegend aus einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage und der Erweiterungsbereich aus einer Ackerteilfläche. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Das Betriebsgelände hat bereits einen hohen Versiegelungsgrad. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung dieser Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 6.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften
Das Plangebiet wird zurzeit von einem bereits bestehenden Betriebsgelände und die Ergänzungsfläche von einer Ackerfläche eingenommen. Das Plangebiet wird im Süden und Südwesten von einem Knick begrenzt, im Nordosten verläuft ein größtenteils mit Weiden, Hainbuchen, Hasel und Brombeeren bepflanzter Knickwall. Im Nordwesten und Westen an der neu entstehenden Plangebietsgrenze grenzt die freie Landschaft an. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unterer anderem: Schlehe, Brombeeren, eine Kirsche als Überhälter, Hasel und Weiden. Der bestehende Knickwall wird größtenteils erhalten, jedoch muss er am Übergang zur Erweiterungsfläche an die Nordgrenze dieser verschoben werden, um die Ergänzungsfläche zukünftig erreichen zu können. Dieser Teil des Walls ist derzeit auch unbewachsen. Von dort aus schließt sich dann zukünftig ein neuer, bewachsener Havariewall an. In den Randbereichen befinden sich Gras- und Krautfluren. Im Osten befindet sich der Hof Schien, im Süden verläuft der 'Klintener Weg', im Norden und Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung
Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Ackerfläche sowie die Gras- und Krautflur in den Randbereichen des Plangebietes sowie das Betriebsgelände selbst haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 6.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild
Das Betriebsgelände der Biogasanlage besteht bereits. Es wird für den Erweiterungsbereich eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, weshalb hier eine Eingrünung erforderlich wird. Es ist die Errichtung eines neuen, erforderlichen Havariewalls geplant, der bepflanzt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird also auch zukünftig sichergestellt. Die Erweiterung ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch das vorhandene Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf das Betriebsgelände der Biogasanlage. Die Erweiterungsfläche würde als Ackerfläche erhalten bleiben.

Bewertung
Es ist davon auszugehen, dass, wenn der Knickwall am BHKW verschoben und der Havariewall neu angelegt und bepflanzt sind, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 6.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit
Da das Betriebsgelände der Biogasanlage bereits vorhanden ist und damit auch der größte Teil des Plangebietes, führt die Erweiterung zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Biogasanlage erhält lediglich einen weiteren Gärrestebehälter, eine weitere Siloplatte, ein weiteres Gaslager oder eine Gärresteaufbereitung. Es ist eine Erhöhung der Leistung der Anlage beabsichtigt, weshalb auch die Privilegierung wegfällt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird sich jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche würde weiterhin als Betriebsgelände bzw. als Ackerfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung
Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 6.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet.

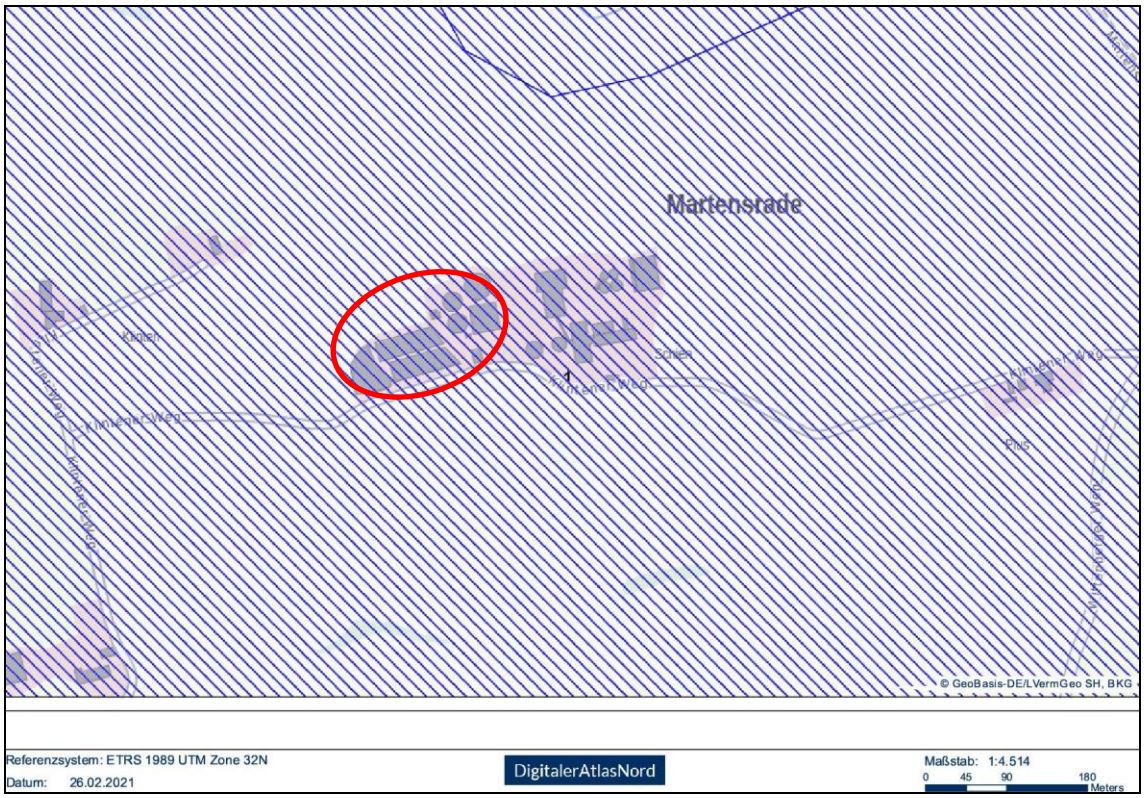

Abb. 15: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de)

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer

des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine Eingriffe in archäologisches Interessensgebiet.

Fläche
Im vorliegenden Fall wird die Ergänzungsfläche des Plangebietes aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Es würde keine Inanspruchnahme der angrenzenden Ackerteilfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung
Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Es werden zudem durch die Verschiebung eines Knickabschnitte, den Bau des neuen Havariewalls und die Gründungen der Fundamente für die Versiegelungen Bodenmodellierungen hervorgerufen.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden
Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' führt zu weiteren Flächenversiegelungen auf der Erweiterungsfläche für das zweite Gärrestelager, die weitere Siloplatte, das weitere Gaslager oder die Gärresteaufbereitung mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen. Zudem kommt es durch die Verschiebung eines Knickwalls und die Anlage des neuen Havariewalls zu Bodenmodellierungen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 6.2.1 B). Die Flächenversiegelungen und

Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung baulicher Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Die genannten Hinweise werden unterhalb der textlichen Festsetzungen und in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet schlecht möglich. Das auf der Ergänzungsfläche anfallende gering verschmutzte Oberflächenwasser von Dachflächen wird dem Regenrückhaltebecken auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugeleitet. Das anfallende mäßig verunreinigte und stark verunreinigte Oberflächenwasser auf sonstigen befestigten Flächen wird der Lagune im Südwesten des Plangebietes zugeleitet.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Ackerteilfläche und eines Havariewallabschnittes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die geplante Erweiterung wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche und eines Knickwallabschnittes führen. Alle übrigen Knicks (im Nordosten, Südwesten und Süden) werden erhalten. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Der an das Plangebiet grenzende Knick stellt ein geeignetes Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar. In dem Knick brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche verhältnismäßig klein und von zwei Seiten durch das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Es ist vorgesehen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks vollständig zu erhalten.

Festsetzungen zum Artenschutz werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Betriebsgelände der Biogasanlage besteht bereits. Es wird für den Erweiterungsbereich eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, weshalb hier eine Eingrünung erforderlich wird. Es ist die Verschiebung eines Knickabschnittes und die Errichtung eines neuen, erforderlichen Havariewalls geplant, der bepflanzt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird also auch zukünftig sichergestellt. Die Erweiterung ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch das vorhandene Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 wird festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Da das Betriebsgelände der Biogasanlage bereits vorhanden ist und damit auch der größte Teil des Plangebietes, führt die Erweiterung zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Biogasanlage erhält lediglich entweder ein neues Gärrestelager, eine weitere Siloplatte, ein weiteres Gaslager oder eine Gärresteaufbereitung. Es ist eine Erhöhung der Leistung der Anlage beabsichtigt, weshalb auch die Privilegierung wegfällt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird sich jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen. Um die Emissionen zu bewerten, wurde zur Erweiterung der Biogasanlage im Jahr 2016 durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen am 30. Mai 2016 ein 'Schalltechnisches Gutachten' erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm /1/ an Maximalpegel beim Betrieb der erweiterten BGA an den

maßgeblichen Immissionsorten (IO 1) erfüllt werden. Die Ergebnisse sind dem Kapitel 4. 'Immissionsschutz' dieser Begründung zu entnehmen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es befindet sich aber in einem 'Archäologischen Interessensgebiet'.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche
Die Planung bereitet die Erhöhung der jährlich produzierten Biogasmenge sowie die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage auf eine derzeit unbebaute Ackerteilfläche vor. Es werden somit zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)
Es ist im Vorfeld des Baus mit der Beseitigung eines Teils des vorhandenen Knickwalls sowie mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle
Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau des zukünftigen weiteren Gärrestelagers, der weiteren Siloplatte, des weiteren Gaslagers oder der Gärresteaufbereitung mit seinen/ihren Hof- und Rangierflächen bzw. der zukünftigen Siloplatte vorbereitet. Bei den

Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Der überschüssige Boden soll für die Anlage der neuen Havariewälle genutzt werden.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima
Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe
Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen
Vorliegend verhält es sich so, dass im Falle eines Unfalls Gärreste auslaufen können. Durch die planerisch vorbereitete Verschiebung eines Knickwalls und den neuen bewachsenen Havariewall werden jedoch die Auswirkungen auf das Gelände der Biogasanlage beschränkt.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben
Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung
Die Planung wird zu der Beseitigung eines Knickwallabschnittes und einer Ackerfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den

Bau des zukünftigen weiteren Gärrestelagers, des weiteren Gaslagers oder der Gärresteaufbereitung mit seinen/ihren Hof- und Rangierflächen bzw. der weiteren Siloplatte hervorgerufen. Ebenfalls werden Bodenmodellierungen durch die Verschiebung eines Knickwalls und den Bau des neuen Havariewalls stattfinden. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Es erfolgt außerdem ein Eingriff in ein archäologisches Interessensgebiet.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollten Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG anzuwenden. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

6.2.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

Das 'Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung' (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020, schreibt für Vorhaben, die in der 'Anlage 1' des vorgenannten Gesetzes aufgeführt sind, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor (vgl. § 1 UVPG). Gemäß Nr. 1.2 der 'Anlage 1' ist für die Errichtung und den Betrieb "einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung" (u. a. Heizkraftwerk) durch den Einsatz von "gasförmigen Brennstoffen" (u. a. Biogas, vgl. Nr. 1.2.2) eine 'standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls' durchzuführen, wenn die Feuerungswärmeleistung 1,0 bis 9,9 MW beträgt (vgl. Nr. 1.2.2.2). Vorliegend beträgt die Feuerungswärmeleistung 1,138 MW. Die Vorprüfung ist der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu entnehmen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

6.2.4 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

6.2.5 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches
Die Planung sieht vor, das Betriebsgelände der Biogasanlage als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' darzustellen. Eine räumliche Feinplanung für die bisherige unbebaute Ergänzungsfläche wird erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches
Die Ergänzungsfläche der Biogasanlage grenzt direkt an das Betriebsgelände an und kann sehr gut betriebsintern erschlossen werden.

6.2.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgen weitere Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Ebenfalls erfolgen Bodenmodellierungen durch die Verschiebung eines Knickwalls und die Anlage des zukünftigen Havariewalls.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Ein Lageplan des Grundstücks wurde vom Architekturbüro Falkenhagen + Falkenhagen erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

6.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

6.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt

werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen ergeben werden, sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

6.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Vorbereitung von Planungsrecht für die Erweiterung und Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge einer bereits bestehenden Biogasanlage.

Dafür wird das Plangebiet, das derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt ist, als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' ausgewiesen.

Zurzeit besteht das Plangebiet aus einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage, das im Nordwesten in einem kleinen Bereich erweitert werden soll. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Ausweisung als Baufläche wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.

6.5 Referenzen

ARCHITEKTURBÜRO FALKENHAGEN + FALKENHAGEN

- Lageplan, Stand 01. März 2016

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/__1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__1a.html

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE MARTENSRADE

- Landschaftsplan der Gemeinde Martensrade, 2002
- Flächennutzungsplan Gemeinde Martensrade, 1968

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2020)

STÖRFALL-VERORDNUNG - 12. BIMSCHV)

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchG) Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

UMWELTBUNDESAMT

- https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriebranchen/biogasanlagen#immissionsschutzrechtliche-anforderungen-an-biogasanlagen

VHW - DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 14. Auflage, 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Martensrade hat diese Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 11. April 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

gez.
Ulrike Raabe

Martensrade, den 16.05.2022 **…..……..**

Ulrike Raabe
(Bürgermeisterin)